



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mauterndorf vom 13.12.2024 mit der eine **Ordnung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeugen** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015, LGBl Nr. 1/2016 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Wer Wohnstätten, Betriebs- und Arbeitsstätten oder ähnliche bauliche Anlagen errichtet oder Um- und Erweiterungsbauten ausführt, die den Wert solcher baulichen Anlagen erheblich steigern, hat für die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Bewohner, des Betriebes und der Gefolgschaft einen Einstellplatz oder Einstellplätze in geeigneter Größe, Lage und Beschaffenheit samt den notwendigen Zubehöranlagen auf dem Baugrundstück oder in der Nähe zu schaffen.

§ 2

Die Verordnung für die Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge umfasst das gesamte Gemeindegebiet und diese Richtlinie gilt für die Vorschreibung von Stellplätzen im Zuge eines Widmungs- oder Bauverfahrens.

§ 3

Bei Errichtung von künftigen Wohnstätten, Betriebs- und Arbeitsstätten oder ähnlichen baulichen Anlagen oder bei der Ausführung von Um- und

Erweiterungsbauten sind pro 3 Betten ein Einstellplatz auf dem Baugrundstück (eigener Grund) oder in der Nähe zu schaffen.

Für die Berechnung der Bettenanzahl sind die Bewohner, die Gäste, als auch die Dienstnehmer zu Grunde zu legen.

Die Berechnung der Gästebetten hat für die gewerblichen Betriebe sowie auch für die Privatquartiere gleich zu erfolgen.

§ 4

Einstellplätze sind unbebaute oder mit Schutzdächern versehene, weder dem ruhenden noch dem fließenden Verkehr dienende Fläche, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

Garagen sind bauliche Anlagen oder Räume, die zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt sind.

Die Schaffung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge ist im Freien oder unter Schutzdächern oder in Garagen möglich und die genannten Einstellplätze sind in der Berechnung zu berücksichtigen.

§ 5

Diese Verordnung wird gemäß § 53 GdO 2019 in der Zeit vom 16.12.2024 bis 30.12.2024 ortsüblich kundgemacht, tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist in Kraft und ersetzt die Verordnung I/210/1991 vom 15.05.1991.

Der Bürgermeister:

Ing. Herbert Eßl